

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 30 (1938)
Heft: 5

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sozialpolitik.

Die Krisenunterstützungsbezüger im Jahre 1937.

Als im Jahre 1931 die Krise, namentlich in der Uhrenindustrie, immer weiter um sich griff und die Arbeitslosenversicherungskassen infolge der starken Beanspruchung und der Ausdehnung der Bezugsdauer in eine schwierige finanzielle Lage geraten waren, ergab sich die Notwendigkeit einer Neuordnung bzw. Ergänzung der Arbeitslosenunterstützung. Der Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 über Krisenhilfe für Arbeitslose ermächtigte den Bund, jenen Kantonen, die eine Krisenunterstützung für Arbeitslose einführten, einen Bundesbeitrag zu gewähren, der in der Regel ein Drittel der als Krisenunterstützung ausgerichteten Beiträge betragen sollte. Die Krisenhilfe sollte nur für jene Industrien eingeführt werden, die unter einer lang andauernden, einen erheblichen Teil der Arbeiterschaft in Mitleidenschaft ziehenden Krise litten. Ende 1931 war diese Voraussetzung erst für die Uhrenindustrie anerkannt; seither musste jedoch die Krisenunterstützung auch auf verschiedene andere Industriezweige ausgedehnt werden. Der Bundesbeschluss von 1931 bestimmte ausserdem, dass die Krisenunterstützung im Jahr für höchstens 150 Arbeitstage und nur an Arbeitslose, die sich in bedrängter Lage befinden, ausgerichtet werden darf.

Der Bundesbeschluss vom 13. April 1933 über Krisenhilfe für Arbeitslose brachte eine Ergänzung und teilweise Abänderung des früheren Beschlusses. Die Höchstdauer der jährlichen Krisenunterstützung wurde von 150 auf 190 Tage erhöht, die Bezugsdauer der Arbeitslosenversicherung dagegen von 150 auf 120 Tage und nachher auf 90 Tage gekürzt. Der neue Beschluss brachte insofern eine Verschlechterung, als er bestimmte, dass die Tagesentschädigungen für Arbeitslose, die keine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen und das 22. Altersjahr nicht zurückgelegt haben, herabzusetzen seien. Auf der andern Seite wurde der Bundesrat ermächtigt, jenen Kantonen, die den Bezüchern von Krisenunterstützung eine Winterzulage ausrichten, an diese Beiträge zu gewähren im gleichen Umfange wie an die Krisenunterstützung. Neu war auch die Bestimmung, dass die Kantone die Krisenunterstützung ganz oder teilweise durch Naturalleistungen ersetzen können.

Dieser Beschluss wurde mit einigen Aenderungen durch Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1936 über die Krisenunterstützung an Arbeitslose erneuert; seine Geltungsdauer geht vorläufig bis zum 31. Dezember 1939. — Der Bundesratsbeschluss vom 28. Mai 1937 brachte eine bescheidene Erhöhung der Höchstansätze der Krisenunterstützung, die infolge der eingetretenen Verteuerung der Lebenshaltung notwendig geworden war.

Die seit der Einführung der Krisenhilfe den Kantonen erteilte Bewilligung, die Krisenunterstützung allgemein auf die Arbeitslosen der Uhren-, Metall- und Maschinenindustrie sowie der Textilindustrie auszudehnen, blieb auch im letzten Jahre in Kraft. Von dieser Befugnis haben folgende Kantone für die nachstehend genannten Industrien Gebrauch gemacht:

Zürich, Luzern, Glarus, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau:

Metall- und Maschinen- sowie Textilindustrie;

Bern, Solothurn, Waadt, Neuchâtel, Genf:

Uhren- sowie Metall- und Maschinenindustrie;

Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Tessin:

Uhren-, Metall- und Maschinen- sowie Textilindustrie;

Appenzell I.-Rh:**Textilindustrie;****Zug, Graubünden:****Maschinen- und Metallindustrie.**

Die wirtschaftliche Erholung in der Exportindustrie ermöglichte es einzelnen Kantonen (besonders Zürich und St. Gallen), die Ausrichtung der Krisenunterstützung zeitweise einzustellen oder die Gewährung vorübergehend auf einzelne Zweige der erwähnten Industrien zu beschränken. Der Kanton Thurgau hat im vergangenen Jahre die Krisenunterstützung gänzlich eingestellt.

Wie in den Vorjahren, wurde auch 1937 eine Anzahl von Kantonen zu einer Ausdehnung der Krisenunterstützung auf einzelne Berufe des Inlandgewerbes ermächtigt. Solche Bewilligungen wurden für die nachstehend genannten Berufsgruppen und Berufe den folgenden Kantonen für deren ganzes Gebiet oder nur für einzelne Gemeinden ausgestellt:

Zürich, Luzern, Schaffhausen, Waadt, Genf:**Bau- und Holzgewerbe, kaufmännische Angestellte, Handsetzer und Maschinenmeister;****Basel-Stadt, Basel-Land, St. Gallen:****Bau- und Holzgewerbe, kaufmännische Angestellte, Handsetzer und Maschinenmeister, Handlanger und Tagelöhner;****Bern, Solothurn:****Bau- und Holzgewerbe, Handsetzer und Maschinenmeister;****Appenzell A.-Rh.:****Bau- und Holzgewerbe, Handlanger und Tagelöhner;****Aargau:****Bau- und Holzgewerbe, kaufmännische männliche Angestellte, Handsetzer und Maschinenmeister, Handlanger und Tagelöhner, sowie zeitlich befristet: Schuhfabrikarbeiter und unselbständig erwerbende Schuhmacher;****Glarus, Zug, Freiburg, Graubünden, Tessin, Neuenburg:****Bau- und Holzgewerbe.**

Die seinerzeit dem Kanton Neuenburg eingeräumte Befugnis, die Krisenunterstützung in 11 seiner Gemeinden ohne Rücksicht auf die berufliche Zugehörigkeit an alle unterstützungspflichtigen Arbeitslosen auszurichten, blieb auch 1937 in Kraft. Auch der Stadt Biel wurde unter gewissen Einschränkungen wiederum die gleiche Möglichkeit zugestanden. Ausserdem wurden, wie in den Vorjahren, verschiedene Kantone (insbesondere Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, St. Gallen, Tessin, Neuenburg und Genf) ermächtigt, die Krisenunterstützung in den Wintermonaten ausnahmsweise auf die Angehörigen weiterer von der Krise betroffenen Erwerbszweige auszudehnen.

Die Entwicklung in der Zahl der Krisenunterstützungsbezüger geht aus folgender Tabelle hervor:

	Durchschnittliche Zahl der Krisenunterstützungsbezüger					
	Gänzlich Arbeitslose			Teilweise Arbeitslose		
	Total	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen
1934	7,770	6,536	1,234	2,734	2,230	504
1935	9,410	8,354	1,056	2,477	2,068	409
1936	12,911	12,086	825	2,242	1,922	320
1937	8,481	8,074	407	964	837	127

Während bei den Ganzarbeitslosen die Zahl der Bezüger bis 1936 von Jahr zu Jahr gestiegen ist, erfolgte im letzten Jahr infolge der Besserung der Wirtschaftslage erstmals ein beträchtlicher Rückgang; er beträgt im Jahresdurchschnitt 34 Prozent. Noch auffallender ist er bei den Teilarbeitslosen (57 Prozent). Die Abnahme ist bei den Frauen etwas ausgeprägter als bei den Männern. Im Jahresdurchschnitt 1937 entfallen von 100 ganzarbeitslosen Bezügern 95 auf die Männer und 5 auf die Frauen, bei den Teilarbeitslosen 87 auf Männer und 13 auf Frauen.

In der Beanspruchung der Krisenunterstützung bestehen von Monat zu Monat grosse Unterschiede. Während die Zahl der ganzarbeitslosen Bezüger in den ersten drei Monaten von 1937 rund 1200 bis 1400 betrug, stieg sie im Oktober auf 12,086 und im Dezember auf 17,390, bei den Teilarbeitslosen von 232 im Januar auf 1784 im Dezember. Die relativ geringe Beanspruchung in den ersten drei Monaten des Jahres rührt daher, dass die Arbeitslosen während dieser Zeit in der Regel bei der Arbeitslosenversicherungskasse genussberechtigt sind. Die Auszahlungen der Krisenunterstützung setzen daher, bei einer normalen Bezugsdauer von 90 Tagen in der Arbeitslosenversicherung, im allgemeinen frühestens im April ein. Mit dem Anwachsen der Zahl der Ausgesteuerten steigt in den folgenden Monaten die Zahl der Krisenunterstützungsempfänger. Die Zunahme wurde in den letzten beiden Jahren noch verstärkt durch die im Herbst erfolgte Ausdehnung der Krisenunterstützung auf einen weiteren Personenkreis.

Ueber die Verteilung der Krisenunterstützungsbezüger auf die einzelnen Berufsgruppen orientiert nachstehende Zusammenstellung:

	Krisenunterstützungsbezüger im Jahresdurchschnitt			
	Ganzarbeitslose		Teilarbeitslose	
	1936	1937	1936	1937
Textilarbeiter	935	435	228	128
Metallarbeiter	1,816	1,051	231	58
Uhrenarbeiter	3,669	2,077	1,464	577
Bau- und Holzarbeiter . .	5,209	3,792	229	126
Kaufmännische Angestellte	1,280	1,126	90	75
Andere Berufsarten . . .				
Total	12,911	8,481	2,242	964

Der Rückgang der Zahl der Unterstützten von 1936 auf 1937 erstreckt sich sowohl bei den Ganz- wie bei den Teilarbeitslosen auf sämtliche Berufsgruppen. Bei den Ganzarbeitslosen verzeichnen die Textilarbeiter mit 53 Prozent die stärkste Abnahme. Ebenfalls bedeutend ist die Verminderung bei den Uhren- und Metallarbeitern mit 43 bzw. 42 Prozent. Bei den Bau- und Holzarbeitern erreicht sie 27, bei den übrigen Berufen 12 Prozent. Unter den ganzarbeitslosen Bezügern sind wie im Vorjahr die Bau- und Holzarbeiter am stärksten vertreten; von 100 Bezügern entfielen 45, also fast die Hälfte, auf diese Berufsgruppe. Trotz der bedeutenden Besserung der Arbeitsmarktlage sind auch die Uhrenarbeiter immer noch mit 25 Prozent vertreten. Bei den teilarbeitslosen Bezügern sind die grössten Rückgänge bei den Metall- und Uhrenarbeitern zu konstatieren. Die letzteren stellen aber immer noch das Hauptkontingent der teilarbeitslosen Unterstützungsempfänger.

Ueber die Zahl der Krisenunterstützungsbezüger in den einzelnen Kantonen gibt folgende Tabelle Aufschluss (Durchschnitt der Zählungen von Ende März, Juni, September und Dezember):

	Ganzarbeitslose		Teilarbeitslose	
	1936	1937	1936	1937
Zürich . . .	4006	3019	230	72
Bern . . .	2347	1479	674	349
Luzern . . .	361	244	17	6
Glarus . . .	44	15	14	3
Zug . . .	27	9	—	1
Solothurn . .	680	354	186	50
Basel-Stadt . .	1004	629	40	16
Basel-Land . .	390	194	22	2
Schaffhausen . .	198	68	—	—
Appenzell A.-Rh. .	445	276	100	75
Appenzell I.-Rh. .	2	2	3	1
St. Gallen . . .	645	434	209	137
Graubünden . .	28	23	—	—
Aargau . . .	375	201	6	2
Thurgau . . .	74	—	—	—
Tessin . . .	713	467	—	—
Waadt . . .	177	38	—	—
Neuenburg . . .	2874	1802	968	313
Genf . . .	690	552	132	56

Die grössten Bezügerzahlen weisen in beiden Vergleichsjahren die Kantone Zürich, Neuenburg und Bern auf.

Arbeiterbewegung.

V. H. T. L.

Am 31. Januar 1938 ist zwischen dem Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter und den zuständigen Organen der Schokoladeunternehmen ein Abkommen betreffend die Schokoladeindustrie abgeschlossen worden, dem so grosse Bedeutung zukommt, dass eine besondere Würdigung an dieser Stelle gegeben erscheint. Es hat Geltung für 26 Fabrikationszentren mit rund 30 Betrieben in allen Landesteilen und umfasst zirka 3500 Arbeiter und Arbeiterinnen.

Das Abkommen bezweckt eine «möglichst gerechte und den Existenzbedürfnissen beider Teile Rechnung tragende Regelung der Arbeitsbedingungen» und verpflichtet die Vertragspartner zu gegenseitiger Unterstützung, «insbesondere im Kampf gegen Schleuderpreise».

Materiell erstreckt sich das Abkommen auf die Regelung folgender Punkte des Arbeitsverhältnisses: Einstellung und Entlassung, Arbeitszeit, Löhne, Ferien, Militärdienst, Versicherungen und allgemeine Bestimmungen. Dabei ist besonders die Bestimmung wichtig, wonach «Arbeitnehmer, die bei Inkrafttreten der allgemeinen Regelung im Genusse besserer Arbeitsbedingungen stehen, durch die neuen Bestimmungen nicht benachteiligt werden dürfen». Hinsichtlich der Löhne sind die Ansätze in drei Ortsklassen nicht nur nach Minimas, sondern durch Aufbesserungsskala auch nach Maximas geregelt. Ferien werden bis zu zwölf Tagen jährlich gewährt.

Dem nun abgeschlossenen Abkommen sind langjährige Verhandlungen vorangegangen. Es hat Geltung für zwei Jahre und stipuliert während